



**oneDEHOGA-
Die App ist da!**

[Jetzt kennenlernen](#)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

versprochen war eine Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes, so wie es die europäische Arbeitszeitrichtlinie vorsieht, nämlich die Wochenarbeitszeit von 48 Stunden und fertig! – Nach mehr als einem Jahr liegt ein Entwurf aus dem Bundesarbeitsministerium vor, der mit der betrieblichen Wirklichkeit aber auch gar nichts zu tun hat. Das DEHOGA-Statement lesen Sie in diesem Newsletter.

Diese Woche fand wieder eine interessante wissensWert-Veranstaltung statt. Dabei standen Digitalisierung, Vertriebsstrategien und die Planung der Unternehmensnachfolge auf der Agenda. Im Anschluss traf sich das Thüringer Gastgewerbe beim DEHOGA-Thüringen-Sommerfest.

Ihr DEHOGA Thüringen

DEHOGA Thüringen-Statement zum Gesetzesentwurf Flexibilisierung Arbeitszeitgesetz

Versprochen war eine Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes, so wie es die europäische Arbeitszeitrichtlinie vorsieht, nämlich die Wochenarbeitszeit von 48 Stunden und fertig! – Nach mehr als einem Jahr liegt ein Entwurf aus dem Bundesarbeitsministerium vor, der mit der betrieblichen Wirklichkeit aber auch gar nichts zu tun hat.

Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalitionen wird ausgeführt (Zeile 558 bis 560):
Deshalb wollen wir im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie die Möglichkeit einer wöchentlichen anstatt einer täglichen Höchstarbeitszeit schaffen – auch und gerade im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im aktuellen Entwurf des Bundesarbeitsministeriums ist vorgesehen, dass eine wöchentliche Arbeitszeit in einem Tarifvertrag vereinbart werden kann. Genau das ist nicht der Regelungsgehalt der europäischen Arbeitszeitrichtlinie, die in allen anderen europäischen Ländern gilt und eigentlich auch in Deutschland endlich umgesetzt werden sollte.

Wir als DEHOGA Thüringen stehen zu unseren Tarifverträgen, müssen aber immer wieder feststellen, dass unser Sozialpartner sich eben auch Themen verweigert.

Deshalb fordern wir – die Umsetzung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden. Das wollen im Übrigen auch sehr viele Arbeitnehmer, insbesondere die Aushilfen, die nämlich nach einem 8-Stundentag im Hauptjob nur noch 2 Stunden im Nebenjob arbeiten dürfen – wie lebensfremd ist das denn Frau Baas?

Und natürlich, das können wir in Deutschland besonders gut, soll noch richtig Bürokratie dazukommen, selbstredend mit entsprechenden Kosten (§ 16 Abs. 2):

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen. Er hat ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Absatz 7 eingewilligt haben. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und 2 mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Wir dürfen uns natürlich fragen ob im Bundesarbeitsministerium die wirtschaftliche Situation in diesem Land noch nicht angekommen ist und immer noch in einer anderen Welt gelebt wird.



Sommerfest des DEHOGA Thüringen

Was für ein großartiger Abend! Dieses Jahr wurde unser Sommerfest mit einem besonderen Highlight bereichert: der Küchenparty – und natürlich den Klängen von Vinzenz Heinze.

Ein herzliches Dankeschön an alle Gäste, Partner und Unterstützer, die diesen Abend möglich gemacht haben.

Einen besonderen Dank gilt unserem Ministerpräsidenten Mario Voigt für die wertschätzenden Worte an die Branche.

wissensWert die Informationsveranstaltung für das Thüringer Gastgewerbe

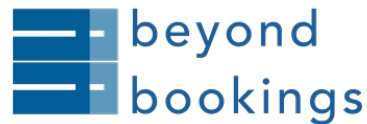


Steigende Kosten, Fachkräftemangel, moderne Küchentechnik und die Frage der Unternehmensnachfolge – Themen, die viele Betriebe aktuell bewegen wurden zur wissensWert-Veranstaltung am 15. Juni thematisiert und diskutiert. Mit praxisnahen Vorträgen und anschaulichen Beispielen erhielten die Teilnehmenden wertvolle Impulse zur wirtschaftlichen Entwicklung im Gastgewerbe, zu innovativen Lösungen für mehr Effizienz in der Küche sowie zu den Chancen und Herausforderungen einer erfolgreichen Betriebsübergabe.

Die Seminarunterlagen sowie den Online-Mitschnitt finden Sie [hier](#).

Zahle nicht länger für Deinen Leerstand – Zahle MIT Deinem Leerstand!

Nicht erfüllte Anschaffungswünsche in der Budgetierungsphase, Liquiditätsengpässe oder oftmals verschobene Investitionen sind immer ein großes Thema bei Hotels. Leider werden in den Hotels nach wie vor noch nicht alle Revenue Ressourcen optimal genutzt, dies muss aber nicht sein. Mit bebo convert können diese nun genutzt werden, um Rechnungen der eigenen Lieferanten zu begleichen.



Deinen **Leerstand** clever nutzen!

[weiterlesen...](#)



Intelligente Kochsysteme als Antwort auf Kosten und Personaldruck

Ein Weg, um die aktuellen Herausforderungen und Engpässe zu meistern, sind Kochsysteme wie iCombi, iHexagon und iVario von RATIONAL. Dies bestätigt unter anderem eine **aktuelle Studie** der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Die gesamte Statista-Umfrage steht unter www.rational-online.com/de_de/cmp/kitchen-barometer/ kostenlos zum Download zur Verfügung. Interessierte erhalten dort zudem individuelle Konzeptvorschläge, passgenau für ihren Betrieb.

Das neue Ausbildungsjahr steht vor der Tür

Wenn Sie mitten in den Vorbereitungen für die Prüfungen Ihrer Auszubildenden sind, bedeutet das auch, dass bald das neue Ausbildungsjahr startet. Denken Sie daran, Ihre Auszubildenden an der Schule anzumelden. Den **Schuljahresplan** und die Schulanmeldung finden Sie auf unserer Website. Sie haben noch keine passende Bewerbung für das neue erste Lehrjahr? Melden Sie sich bei **Frau Köhn** oder **Frau Nguyen** vom Team der **Ausbildungskoordination** und lassen Sie uns wissen, für welchen Beruf Sie wie viele Auszubildenden suchen. Wir haben Bewerbungen aus Vietnam, Lateinamerika, Indien, Kamerun und anderen Ländern erhalten und vorgesichtet. Sicher ist auch der passende Kandidat für Sie dabei.

17 Verbände richten gemeinsamen Appell an die Bundesregierung: Wochenarbeitszeit jetzt

Gastgewerbe, Tourismus, Geschäftsreise, Messe, Kultur, Veranstaltungswirtschaft und kooperierender Mittelstand sprechen mit einer Stimme: Auf Initiative des DEHOGA Bundesverbandes und unter Koordination des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) haben sich 17 führende Branchenverbände mit einem gemeinsamen Appell an die Bundesregierung gewandt.

[Zum Verbändeschreiben](#)



Praxis-Leitfaden zu den neuen Regelungen für Frühstücksprodukte

Für Frühstücksprodukte wie Honig, Marmelade, Konfitüre und Fruchtsäfte gelten ab dem 14. Juni 2026 neue rechtliche Vorgaben, wobei Aufbrauchsregelungen vorgesehen sind. Die Bestimmungen sind für die gastgewerblichen Betriebe relevant, die solche Produkte verwenden, anbieten oder selbst herstellen. Wir haben zu den neuen Vorgaben den DEHOGA-Praxis-Leitfaden „Honig, Marmelade, Fruchtsäfte & Co.“ erstellt, der die neuen Anforderungen erläutert und den Betrieben zeigt, worauf zu achten ist.

Der Praxis-Leitfaden ist im DEHOGA-Shop für unsere Mitglieder kostenfrei unter dem folgenden [Link](#) verfügbar.

KI-gestützte oneDEHOGA-App für DEHOGA-Mitglieder



Die App richtet sich exklusiv an DEHOGA-Mitgliedsbetriebe und perspektivisch auch an deren Mitarbeiter. Sie unterstützt Sie bei rechtlichen, organisatorischen und betrieblichen Fragen – vom Arbeitsrecht über Hygiene bis hin zu Checklisten und Vorlagen für den täglichen Betrieb.

So erhalten Sie die App:

- Mitgliedsnummer und Postleitzahl Ihres beim DEHOGA gemeldeten Betriebs bereithalten
- QR-Code mit dem Handy scannen (gültig für Android- und Apple-Geräte) oder diesen Link zum Download nutzen: onedehoga.de/app-download/
- neDEHOGA-App aus dem App-Store herunterladen
- Anweisungen innerhalb App folgen

Brauchen Sie Hilfe? Dann gehen Sie auf support.onedehoga.de oder schreiben eine E-Mail an: support@onedehoga.de.

Die vollständige DEHOGA-Pressemitteilung zur App finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen gibt es [hier](#).

**3. bis 5.
Juli 2026**

Ein herausforderndes Wochenende für Erfurt

Aktuelle Hinweise, Verkehrsregelungen
und Informationen zum Demonstrations-
geschehen finden Sie unter:

erfurt.de/juli2026 _____



Hrsg.: Erfurt Tourismus und Marketing GmbH | Benediktplatz 1 | 99084 Erfurt.



Erfurt für alle.

Erfurt 
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Tourismus & Marketing

Bundesgerichtshof verneint Anspruch auf Ersatz der Kosten einer vom Gläubiger über den Schuldner eingeholten Schufa-Bonitätsauskunft

Was tun, wenn die Bezahlung einer fälligen Rechnung ausbleibt und auch Mahnungen nicht den gewünschten Effekt bringen. Entweder man bemüht die Mahngerichte oder man schaltet einen Inkassodienstleister ein, der eine unbestrittene Forderung betreibt.

In diesem Fall können dem Schuldner auch die Inkassokosten als Verzugsschaden zur Last fallen.

Über die Frage, ob auch die Kosten für eine Schufa – Auskunft über die Bonität des Schuldners zum ersatzfähigen Verzugsschaden gehört, hat jüngst der Bundesgerichtshof in zwei Fällen entschieden.

Was war Sache:

Ein Entsorgungsunternehmen hatte das fällige Entsorgungsentgelt für die Monate November und Dezember 2023 gegenüber dem Beklagten abgerechnet. Eine Lastschrift der Klägerin zum Fälligkeitszeitpunkt wurde zurückgebucht. Nachdem die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Zahlung des rückständigen Betrags von 39,27 € aufgefordert hatte, beauftragte sie einen Inkassodienstleister. Da der Beklagte weiterhin nicht zahlte, holte der Inkassodienstleister eine Schufa-Auskunft über die Bonität des Beklagten ein; die Kosten für diese Auskunft betragen 1,35 €.

In der zweiten Sache hatte das Entsorgungsunternehmen dem Beklagten das vereinbarte Entsorgungsentgelt für 2024 in Rechnung gestellt und ihn zur Zahlung der Halbjahresabschläge zum Zeitpunkt der Fälligkeit aufgefordert. Der Beklagte zahlte den zum 15. März 2024 geschuldeten Halbjahresabschlag in Höhe von 79,98 € nicht. Eine Mahnung der Klägerin blieb erfolglos. Die Klägerin beauftragte sodann mit dem Einzug der Forderung einen Inkassodienstleister, der nach ebenfalls vergeblich gebliebener Zahlungsaufforderung eine Schufa-Bonitätsauskunft über den Beklagten einholte, für die Kosten in Höhe von 1,61 € anfielen.

Da sowohl Amts- als auch Landgericht die Kosten für die Schufa-Auskunft nicht für ersatzfähig erachteten, legte der Inkassodienstleister in beiden Fällen Revision ein.

So entschied der BGH:

Die Revision wurde in beiden Verfahren zurückgewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Bonitätsauskunft.

„Als Verzugsschaden sind Aufwendungen, die dem Gläubiger bei der Verfolgung seiner Rechte gegen den in Verzug geratenen Schuldner entstehen, dann zu ersetzen, wenn sie aus Sicht des Gläubigers zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte unter den Umständen des Einzelfalls erforderlich und zweckmäßig sind. Maßgeblich ist die Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person in der Situation des Gläubigers zum Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme ergriffen wurde. (...)

Vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ist die eingeholte Auskunft über die Bonität des Schuldners (...) grundsätzlich nicht erforderlich ist. (...).

AOKPLUS 

Probiere Ma(h)l und
pack **Gesundes rein**



Mach mit
und entdecke
dein PLUS

Dein PLUS
fürs gesündere Ich.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)